

# Geschäftsbedingungen der VISA Business payWave Debitkarte

Warschau, Dezember 2018



## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen.....	3
Abschnitt II. Vertragsabschluss.....	3
Abschnitt III. Kartenbeantragung .....	4
Abschnitt IV. Kartenausgabe.....	4
Abschnitt V. Kartennutzung.....	5
Abschnitt VI. PIN .....	6
Abschnitt VII. Duplikat der Karte.....	7
Abschnitt VIII. Erneuerung der Karte.....	7
Abschnitt IX. Zusätzliche Dienstleistungen.....	7
Abschnitt X. Abrechnungsregeln.....	8
Abschnitt XI. Provisionen und Gebühren .....	8
Abschnitt XII. Pflichten des Kunden und des Nutzers.....	9
Abschnitt XIII. Reklamationen.....	9
Abschnitt XIV. Kartensperrung .....	10
Abschnitt XV. Haftung für die Kartennutzung .....	11
Abschnitt XVI. Verzicht auf die Kartennutzung.....	11
Abschnitt XVII. Verlust des Rechts auf die Kartennutzung.....	11
Abschnitt XVIII. Änderung der Geschäftsbedingungen und Vertragskündigung.....	12
Abschnitt XIX. Schlussbestimmungen.....	13

## Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

### § 1

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen bestimmen die Regeln:

- 1/ des Abschlusses des Vertrags über Zahlungskarten für Firmenkunden, zwischen der mBank S.A. und dem Kunden,
- 2/ der Ausgabe und Benutzung der Visa Business payWave Debitkarten, die aufgrund des Vertrags ausgegeben werden,
- 3/ der Abrechnung der unter Verwendung von Visa Business payWave Debitkarten durchgeführten Transaktionen.

### § 2

Unter den in den Geschäftsbedingungen benutzten Bezeichnungen und Abkürzungen ist Folgendes zu verstehen:

- 1/ **Vertrag** – ein Vertrag über Zahlungskarten für Firmenkunden bzw. ein Integrierter Bankkontovertrag,
- 2/ **Annehmer** – ein Unternehmer, der eine Zahlung für die durch ihn angebotenen Produkte oder Dienstleistungen in bargeldloser Form mit der Kartennutzung annimmt,
- 3/ **Autorisierung** – die Erteilung der Zustimmung durch den Nutzer für die Transaktionsdurchführung auf die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebene Art und Weise,
- 4/ **Bank** – mBank S.A.,
- 5/ **Geldautomat** – ein online funktionierendes Gerät, das dem Nutzer die Bargeldabhebung und zusätzlich die Durchführung anderer Transaktionen ermöglicht,
- 6/ **vorläufige Kartensperre** – die zeitweilige Sperrung durch die Bank der Möglichkeit, Transaktionen durchzuführen, was in der Sperre des verfügbaren Limits der Ausgaben auf der Karte resultiert,
- 7/ **Kartendaten** – die auf der Karte hochgeprägten Daten, d.h. der Name und Vorname des Nutzers, die Kartenummer, die Gültigkeitsdauer und der CVV2-Code.
- 8/ **Transaktionsbeleg** – ein Dokument, das eine Zahlung unter Verwendung der Karte nachweist bzw. der Ausdruck aus einem Geldautomaten, der die unter Verwendung der Karte durchgeführte Transaktion nachweist,
- 9/ **tägliches betragsmäßiges Autorisierungslimit** – ein tägliches Limit, das den Gesamtbetrag in PLN bestimmt, bis zu dessen Höhe Bargeldtransaktionen und bargeldlose Transaktionen durchgeführt werden können,
- 10/ **tägliches mengenmäßiges Autorisierungslimit** – ein tägliches Limit, das die Gesamtzahl der Bargeldtransaktionen und der bargeldlosen Transaktionen bestimmt, die durchgeführt werden können,
- 11/ **Karte** – eine Visa Business payWave Debitkarte,
- 12/ **Kunde** – ein Unternehmer, eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie Rechtsfähigkeit besitzt, mit dem/der die Bank einen Kontoführungsvertrag abgeschlossen hat,
- 13/ **CVV2-Code** – ein dreistelliger Code auf der Rückseite der Karte, der zur Bestätigung der Kartenauthentizität während Internet-, Telefon- und Posttransaktionen dient, typisch für Visa International,
- 14/ **3-D-Secure-Code** – ein einmaliger Code, der in der Form von einer SMS-Nachricht durch die Bank an die bei der Bank registrierte Telefonnummer des Kartennutzers gesendet wird, um die Identität des Nutzers zu überprüfen und die Transaktion mit dem 3-D-Secure-Sicherheitsstandard zusätzlich zu autorisieren,
- 15/ **Filiale** – eine Organisationseinheit der Bank, die das Bankkonto des Kunden führt,
- 16/ **PIN** – Personal Identification Number – eine Geheimzahl, die samt den auf der Karte enthaltenen Daten der elektronischen Nutzeridentifikation dient,
- 17/ **Bankkonto** – ein integriertes Bankkonto (ein laufendes Konto oder ein Subkonto) des Kunden bzw. ein bei der Bank geführtes laufendes Konto oder Subkonto des Kunden,
- 18/ **Geschäftsbedingungen** – diese Geschäftsbedingungen der VISA Business payWave Debitkarte,
- 19/ **Reklamation** – die Beanstandung durch den Kunden/Kartennutzer der Höhe bzw. des Grundes der Belastung aufgrund: einer unter Verwendung der Karte durchgeführten Transaktion, einer angerechneten Gebühr bzw. Provision im Zusammenhang mit der Kartenausgabe, dem fehlerhaften Kartenbetrieb - in schriftlicher Form bei der Bank gemeldet, insbesondere auf einem einschlägigen Bankvordruck,
- 20/ **3-D-Secure-Sicherheitsstandard** - „Verified by VISA“ für VISA-Karten - die Absicherung der Transaktionen, die im Internet bei Annehmern, die eine solche Absicherung anbieten, durchgeführt werden; der 3-D-Secure-Sicherheitsstandard umfasst alle Karten der Kartennutzer, deren Mobiltelefonnummern im Banksystem registriert wurden. Die Bank kann den Nutzer, deren Mobiltelefonnummern nicht im Banksystem registriert wurden, den 3-D-Secure-Sicherheitsstandard nicht anbieten,
- 21/ **elektronisches Internet-Banking-System** – elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A., darunter ein Kartenmodul zur Bedienung und Verwaltung von dem Karten-Portfolio,
- 22/ **Internetportal der mBank Gruppe** – der Internetservice der mBank Gruppe, der ein System der Webseiten, die sich auf dem Internetserver der Bank unter der Internet-Adresse [www.mbank.pl](http://www.mbank.pl) befinden, ist,
- 23/ **Verzeichnis** – das Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden,
- 24/ **POS-Terminal** – ein elektronisches Zahlungsterminal, das dem Kartennutzer die Transaktionsdurchführung ermöglicht, darunter ein POS-Terminal, das mit einem kontaktlosen Leser ausgestattet ist und die Durchführung kontaktloser Transaktionen durch Annäherung der Karte erlaubt,
- 25/ **Transaktion** – eine Bargeldeinzahlung, -abhebung bzw. Zahlung unter Verwendung der Karte,
- 26/ **Ferntransaktion** – eine Zahlung ohne die Notwendigkeit, die Karte tatsächlich vorzuzeigen (über Telefon, Internet oder per Post),
- 27/ **kontaktlose Transaktion** – eine Zahlung, die durch Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser an einem POS-Terminal durchgeführt wird,
- 28/ **Vertrag** – ein Vertrag über Zahlungskarten für Firmenkunden bzw. ein Integrierter Bankkontovertrag,
- 29/ **Nutzer** – eine natürliche Person, die durch den Kunden ermächtigt ist, in seinem Namen und für ihn die im Vertrag festgelegten Transaktionen auszuführen; die Identifikationsdaten einer solchen Person werden auf der Karte angegeben,
- 30/ **Visa International** – eine internationale Organisation, im Rahmen derer die Karten ausgegeben werden,
- 31/ **Kartenabrechnungswährung** – eine Währung, die für die Abrechnungen zwischen der Bank und der Zahlungsorganisation aufgrund der durch die Nutzer unter Verwendung der Karten getätigten ausländischen Transaktionen angewendet wird und auf der Internetseite der mBank Gruppe dargestellt wird,
- 32/ **Antrag** – ein Antrag auf die Ausgabe einer Karte für den Kunden,
- 33/ **Kartensperre** – eine dauerhafte Sperrung der Karte, in Folge derer jeder Versuch, eine Transaktion durchzuführen, abgelehnt wird und die Karte auf Antrag der Bank eingezogen wird.

## Abschnitt II. Vertragsabschluss

### § 3

Die Voraussetzung für die Kartenausgabe ist der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Bank.

### § 4

1. Die Bank bereitet zwei Ausfertigungen des Vertrags vor und übermittelt sie dem Kunden zwecks der Unterzeichnung (soweit der Vertrag nicht früher abgeschlossen worden war).

2. Der Vertrag wird von Personen unterzeichnet, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden berechtigt sind.
3. Bei der Ausgabe der ersten Karte durch die Bank muss der Kunde in der Filiale zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags einreichen; eine Ausfertigung wird nach der Unterzeichnung durch die Bank dem Kunden überreicht.
4. Die Übermittlung des Vertrags durch den Kunden erfolgt spätestens mit der Überreichung des ersten durch den Kunden ausgefüllten Antrags an die Bank.

#### § 5

1. Nach der Unterzeichnung des Vertrags steht dem Kunden das Recht zu, weitere Anträge auf die Ausgabe der Karte zu stellen.
2. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts XV der vorliegenden Geschäftsbedingungen haftet der Kunde vollumfänglich gegenüber der Bank für alle Verpflichtungen, die infolge der Nutzung der auf seinen Antrag ausgegebenen Karten entstanden sind.

### **Abschnitt III. Kartenbeantragung**

#### § 6

Der Kunde kann einen Antrag auf die Karte stellen, unter der Voraussetzung, dass er mit der Bank einen Vertrag gemäß den Bestimmungen des Abschnittes II der vorliegenden Geschäftsbedingungen abgeschlossen hat.

#### § 7

1. Den Antrag auf die Karte kann ein Kunde stellen:
  - 1/ der bei der Bank ein in Zloty geführtes Bankkonto hat,
  - 2/ gegen dem kein Liquidationsverfahren, Insolvenzverfahren bzw. Restrukturierungsverfahren eingeleitet worden ist.
2. Zwecks der Kartenausgabe stellt der Kunde in der Filiale einen ausgefüllten Antrag.
3. Im Antrag gibt der Kunde insbesondere Folgendes an:
  - 1/ den verkürzten Kundennamen,
  - 2/ Des zur Vornahme im Namen und zugunsten des Kunden berechtigter - in der Ordnung angegebenen - Transaktionen berechtigten Nutzers samt Angabe von personenbezogenen Daten wie:
    - a/ Vorname;
    - b/ Nachname;
    - c/ Anschrift;
    - d/ Geburtsdatum;
    - e/ Personen-ID-Nr./PESEL, wenn verliehen wurde;
    - f/ Staatsbürgerschaft;
    - g/ Serie und Nr. des Personalausweises oder - wenn man keinen hat - die Passnummer;
    - h/ Mädchenname der Mutter;
    - i/ Mobiltelefon,
  - 3/ Bankrechnung, für PLN (Zloty), zur Abrechnung der Transaktion,
  - 4/ Kartenlimits.
4. Die Bank ermöglicht die Ausgabe einer Karte an den gegebenen Nutzer zu dem angegebenen Bankkonto.
5. Während der Kunde den Antrag auf die Ausgabe der Karte stellt, nimmt er die von der Bank erhaltenen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis, erklärt sich mit ihren Bestimmungen einverstanden und nimmt sie zur Anwendung.
6. Der Kunde verpflichtet sich, den Nutzer mit den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen vertraut zu machen.

#### § 8

Der Antrag wird von Personen unterschrieben, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden berechtigt sind.

#### § 9

Nachdem der Kunde zwei Ausfertigungen des abgeschlossenen Vertrags gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II der vorliegenden Geschäftsbedingungen und eine Ausfertigung des durch die Bank zugelassenen Antrags eingereicht hat, bereitet die Bank die Karte zwecks ihrer Ausgabe an den Nutzer vor.

#### § 10

Die Bank behält sich das Recht vor, die Kartenausgabe ohne Begründung abzulehnen.

### **Abschnitt IV. Kartenausgabe**

#### § 11

Die Karte wird dem Nutzer auf die im Antrag auf die Kartenausgabe genannte Art und Weise geliefert.

#### § 12

1. Die Karte wird für den auf der Karte angegebene Zeitraum ausgegeben.
2. Die Gültigkeitsdauer der Karte endet am letzten Tag des auf der Karte angegeben Monats.
3. Wenn der Kunde bzw. der Nutzer keine Karte bzw. keine PIN innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Tag der Stellung des Antrags auf die Kartenausgabe erhält, ist er verpflichtet, die Bank darüber zu informieren.

#### § 13

1. Die Karte, die dem Nutzer gemäß § 11 geliefert wird, ist nicht aktiv und kann nicht benutzt werden, um Transaktionen durchzuführen.
2. Nachdem der Nutzer die Karte und die PIN erhalten hat, aktiviert er die Karte folgendermaßen:
  - 1/ an Geldautomaten – sofern der Kartennutzer den PIN-Brief von der Bank bekommen hat, oder
  - 2/ aufgrund der telefonischen Anweisung, die im 24-Stunden-Servicezentrum unter der auf der Karte angegebenen Telefonnummer erteilt wird.
3. Die im Abs. 1 genannte Notwendigkeit der Kartenaktivierung betrifft:
  - 1/ neue Karten, darunter die, die anstelle von gesperrten Karten ausgegeben werden,
  - 2/ Duplikate der Karten,
  - 3/ erneuerte Karten.
4. Sollte die Karte nicht aktiviert werden, kann die inaktive Karte beim Versuch der Ausführung der Transaktion eingezogen werden.

## § 14

1. Die durch den Nutzer im Antrag geleistete Unterschrift stellt das Muster für die Unterschriften auf den Transaktionsbelegen dar, deren Bestätigung die Unterschriftsleistung durch den Nutzer verlangt.
2. Der Nutzer hat die Karte unverzüglich nach ihrem Erhalt dauerhaft und gemäß dem im Antrag geleisteten Unterschriftsmuster zu unterschreiben.
3. Für die Folgen der Nichteinhaltung der in Abs. 2 genannten Pflicht haftet der Kunde.

## Abschnitt V. Kartennutzung

### § 15

Die Karte kann nur von der Person benutzt werden, auf deren Namen sie ausgestellt wurde und die sie unterzeichnet hat.

### § 16

Die Karte darf bis zum letzten Tag des Monats benutzt werden, in dem sie ihre Gültigkeitsdauer, die auf der Karte steht, verliert.

### § 17

Die Karte kann im In- und Ausland benutzt werden, an Stellen, die mit dem Logo von Visa gekennzeichnet sind.

### § 18

1. Unter Verwendung der Karte dürfen folgende Transaktionen durchgeführt werden:
  - 1/ Zahlung für Waren und Dienstleistungen bei den Annehmern, darunter auch in der Form von kontaktlosen Transaktionen und an Geldautomaten,
  - 2/ Bargeldabhebung an Geldautomaten und in den Filialen anderer Banken, sowie auch an anderen Stellen, die solche Dienstleistungen erbringen, einschließlich der Bargeldabhebung während der bargeldlosen Transaktionen (sog. Cashback),
  - 3/ Zahlung für Waren oder Dienstleistungen, die per Post, Telefon, Fax oder über das Internet bestellt bzw. geleistet werden,
  - 4/ Bargeldeinzahlung auf das Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde,
  - 5/ Prüfung des verfügbaren Guthabens auf dem Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, an den Geldautomaten, die eine solche Dienstleistung erbringen,
  - 6/ andere auf dem Internetportal der mBank Gruppe angegebene Tätigkeiten.
2. Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Transaktionen können insbesondere mittels POS-Terminals und an Geldautomaten, die gemäß § 17 gekennzeichnet sind, durchgeführt werden.
3. Die in Abs. 1 Ziffer 4 genannten Transaktionen können an Geldeinzahlungsautomaten durchgeführt werden, deren Liste auf dem Internetportal der mBank Gruppe zugänglich ist.
4. Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten kontaktlosen Transaktionen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
  - 1/ die Bank hat eine solche Funktionalität auf der Karte bereitgestellt,
  - 2/ der Annehmer verfügt über ein POS-Terminal mit der kontaktlosen Funktionalität, das mit dem Akzeptanzzeichen der angebotenen Dienstleistung gekennzeichnet ist,
  - 3/ die Transaktion überschreitet das betragsmäßige Limit für eine einzelne kontaktlose Transaktion nicht; das Limit wird durch Visa International ermittelt und auf der Internetseite der mBank Gruppe zur Information bekannt gegeben,
  - 4/ die kontaktlose Transaktion, die das in Ziffer 3 genannte betragsmäßige Limit überschreitet, unterliegt den in § 19 Abs. 1 Ziffer 6 genannten Regeln zur Tätigkeit der Transaktionen.
5. Unabhängig vom Betrag der zu tätigenen kontaktlosen Transaktion behält sich die Bank das Recht vor, von dem Nutzer eine Bestätigung der Transaktionsdurchführung zu verlangen, indem der Nutzer die PIN-Nummer eingibt bzw. auf dem Transaktionsbeleg eine mit dem Muster auf der Karte übereinstimmende Unterschrift leistet.
6. Für die Aktivierung der kontaktlosen Funktionalität der Karte vor der ersten kontaktlosen Transaktion kann die Durchführung der in Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 2 genannten Transaktion, die mit der PIN-Nummer zu bestätigen ist, erforderlich sein. Der Nutzer wird von der Notwendigkeit der Tätigkeit einer solchen Transaktion mittels des Nachweises der Kartenausgabe in Kenntnis gesetzt.
7. Die in Abs. 1 Ziffer 2 genannten Cashback-Transaktionen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
  - 1/ der Annehmer oder die Institution, die solche Dienstleistungen erbringt, verfügt über ein POS-Terminal, das mit dem Akzeptanzzeichen der angebotenen Dienstleistung gekennzeichnet ist,
  - 2/ die Transaktion überschreitet das betragsmäßige Limit für eine einzelne kontaktlose Transaktion nicht; das Limit wird durch die Zahlungsorganisation ermittelt und in der Beschreibung der Karte auf der Internetseite der mBank Gruppe bekannt gegeben.
8. Die in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Transaktionen können aus einer Entfernung bei den Annehmern getätigt werden, die gemäß § 17 durch die Ausstellung des Firmenzeichens der Zahlungsorganisation, die die Karten akzeptiert, auf der Internetseite oder auf eine andere Art und Weise gekennzeichnet werden.
9. Die Mitteilung der Kartenummer zwecks Durchführung einer Ferntransaktion kann die Belastung des Kunden zur Folge haben, ohne die Notwendigkeit der Unterschriftsleistung durch den Nutzer.

### § 19

1. Der Nutzer autorisiert die Transaktionen durch:
  - 1/ die tatsächliche Vorlage der Karte und die Eingabe der PIN-Nummer - an Geldautomaten oder bei den Annehmern, die über POS-Terminals verfügen, die gemäß § 17 gekennzeichnet sind,
  - 2/ die tatsächliche Vorlage der Karte und die Unterzeichnung durch den Nutzer des entsprechenden Transaktionsbelegs gemäß der Unterschrift auf der Karte - bei einigen Annehmern, die über POS-Terminals verfügen, die gemäß § 17 gekennzeichnet sind,
  - 3/ die Angabe der Kartendaten - im Fall der Ferntransaktionen in der Form von Telefon- bzw. Internetbestellungen; die Übergabe der oben genannten Daten ist für die Durchführung einer Transaktion ausreichend,
  - 4/ die Angabe der Kartendaten und die Bestätigung der Bestellung durch Unterzeichnung - im Fall der Ferntransaktionen unter Verwendung der Karte, die in der Form der Postbestellung durchgeführt werden,
  - 5/ die tatsächliche Vorlage der Karte bzw. ihre Platzierung in einem Gerät, wenn die Zahlungsorganisation keine Bestätigung der Transaktion durch die Leistung der persönlichen Unterschrift des Nutzers bzw. durch die PIN-Eingabe verlangt,
  - 6/ Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser und die PIN-Eingabe bzw. die Leistung der Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg - im Fall einer kontaktlosen Transaktion, deren Betrag die Höhe des betragsmäßigen Limits für kontaktlose Transaktionen überschreitet,
  - 7/ Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser - im Fall einer kontaktlosen Transaktion, deren Betrag die Höhe des betragsmäßigen Limits für kontaktlose Transaktionen nicht überschreitet, vorbehaltlich Abs. 4,
  - 8/ die Angabe der Kartendaten bzw. die Angabe der Kartendaten und des 3-D-Secure-Codes - im Fall der Ferntransaktionen unter Verwendung der Karte, die in der Form der Internetbestellungen durchgeführt werden, Der 3-D-Secure-Sicherheitsstandard wird in der Bank stufenweise eingeführt. Die Information über die Verfügbarkeit des Standards wird in dem elektronischen Internet-Banking-System und auf dem Internetportal der mBank Gruppe veröffentlicht.

2. Im Fall einer wiederholbaren Transaktion (z.B. Subskriptionen, Zahlung von Abonnementgebühren und Mitgliedsbeiträgen usw.) genehmigt der Nutzer durch die Autorisierung der ersten Transaktion auf die in Abs.1 bestimmte Weise die nächsten Transaktionen, in dem mit dem Annehmer festgelegten Umfang.
3. Indem der Nutzer eine Zahlung mit der tatsächlichen Vorlage der Karte ausführt, hat er, auf die Anforderung des Mitarbeiters der Stelle, die die Zahlung annimmt, einen Identitätsnachweis vorzulegen.
4. Um die Authentizität der Transaktion zu überprüfen, können sich die Bankmitarbeiter mit dem Nutzer in Kontakt setzen.

#### § 20

1. Nachdem der Nutzer die Transaktionen gemäß § 19 autorisiert hat, sind sie unwiderruflich, unter dem Vorbehalt, dass der Nutzer berechtigt ist, seine Zustimmung für die nächsten in § 19 Abs. 2 genannten Transaktionen zu widerrufen, gemäß den bei dem Annehmer geltenden Grundsätzen.
2. Die Bank haftet nicht für die in § 19 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen, die durch den Annehmer vorgenommen werden, nachdem die Zustimmung für ihre Durchführung widerrufen worden ist.

#### § 21

1. Die Bank bestimmt die täglichen (betragsmäßigen oder mengenmäßigen) Autorisierungslimits für die mittels der Karte durchgeführten Transaktionen.
2. Die Höhe der standardmäßigen in Abs. 1 genannten Tageslimits wird in der Beschreibung der Karte auf dem Internetportal der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, individuelle Autorisierungslimits auf der Karte des Nutzers festzulegen. Ihre Höhe darf die durch die Bank bestimmten in Abs. 2 genannten Höchstwerte nicht überschreiten.
4. Die Information über die täglichen betragsmäßigen Autorisierungslimits, die für den gegebenen Nutzer festgelegt werden, wird mit der Karte gegeben.

#### § 22

1. Die Kartentransaktionen werden bis zur Höhe der Mittel, die auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, vorhanden sind, durchgeführt, im Rahmen der festgelegten täglichen Autorisierungslimits, vorbehaltlich Abs. 5.
2. Die unter Verwendung der Karte durchgeführten Transaktionen verringern:
  - 1/ verfügbare tägliche Autorisierungslimits auf der Karte, und
  - 2/ die auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, vorhandenen Mittel,
 durch die vorläufige Sperre des Transaktionsbetrags im Rahmen des auf diesem Konto verfügbaren Saldos bis zum Tag der Transaktionsabrechnung bzw. der Auflösung der Sperre, je nachdem, was zuerst eintritt.
3. Die vorläufige Sperre wird spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab ihrer Einführung aufgehoben.
4. Wenn die Transaktion während der vorläufigen Sperre nicht abgerechnet wird, behält sich die Bank das Recht vor, bei der Abrechnung der Transaktion das in Abs. 1 genannte Bankkonto des Kunden mit dem Transaktionsbetrag, den sie für die Abrechnung nach der Aufhebung der Sperre erhält, sowie mit allen mit der Transaktion verbundenen Gebühren und Provisionen aufgrund des Abrechnungsberichts aus der Zahlungsorganisation zu belasten.
5. Sollte die Transaktion ohne Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Werte ausgeführt werden, wird das verfügbare Guthaben auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, bei der Belastung dieses Kontos um den Betrag der Transaktion und den Betrag der mit der Transaktion verbundenen fälligen Provisionen und Gebühren verringert, ungeachtet des auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, vorhandenen Guthabens. Dies kann einen unerlaubten Sollsaldo verursachen.

#### § 23

1. Die Bank verweigert die Zustimmung für eine Kartentransaktion, wenn:
  - 1/ der Nutzer falsche Daten bei der Autorisierung der Transaktion angegeben hat,
  - 2/ der Vertrag aufgelöst wurde,
  - 3/ das Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, vorläufig für die Kartentransaktionen gesperrt wurde,
  - 4/ auf dem Bankkonto kein Limit auf der Karte in der Höhe, die die Durchführung der Transaktion ermöglichen würde, vorhanden ist,
  - 5/ die auf der Karte definierten (mengenmäßigen oder betragsmäßigen) täglichen Autorisierungslimits überschritten wurden,
  - 6/ es nach der Einschätzung der Bank aus Sicherheitsgründen begründet ist, um die Bank gegen eine betrügerische Transaktion zu schützen.
2. Dem Annehmer und der Bankfiliale steht das Recht zu, die Durchführung einer Kartentransaktion abzulehnen, wenn:
  - 1/ der Nutzer eine ungültige bzw. gesperrte Karte benutzt hat,
  - 2/ der Nutzer einen falschen PIN-Code angegeben hat,
  - 3/ der Nutzer falsche Daten bei der Autorisierung der Transaktion angegeben hat,
  - 4/ der Nutzer die Vorlage des Personalausweises verweigert hat,
  - 5/ es unmöglich ist, die Zustimmung der Bank für eine Kartentransaktion zu erhalten,
  - 6/ die Durchführung des in einer Kartentransaktion bestehenden Zahlungsauftrags aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zu Zahlungskarten abgelehnt wurde.

#### § 24

Die Bank informiert über die Verweigerung der Transaktionsdurchführung durch Anzeigen bzw. Übermittlung der Meldung durch den Annehmer bzw. das Gerät, über das die Transaktion durchgeführt wird, es sei denn, dass die Information aus den von der Bank unabhängigen Gründen nicht erteilt werden kann.

## Abschnitt VI.

### PIN

#### § 25

Die PIN wird in einem Sonderumschlag ausschließlich für den Nutzer gedruckt und darf keinen Dritten übergeben werden. Die Erstellung der PIN erfolgt mit der Einhaltung der Standards, die ihre Offenlegung und Wiederherstellung ausschließen.

#### § 26

1. Die PIN zur Karte wird per normalen Prioritätsbrief an die im Antrag angegebene Korrespondenzadresse des Nutzers gesendet.
2. Sollte der Nutzer irgendwelche Beschädigung des PIN-Briefes feststellen, ist er verpflichtet:
  - 1/ die Bank davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die Karte gesperrt wird und eine neue Karte mit einer neuen PIN ausgegeben wird,
  - 2/ die Karte auf solche Art und Weise zu vernichten, die weitere Kartennutzung verhindert und damit die auf der Karte enthaltenen Daten nicht mehr leserlich sind.
3. Während der Kartennutzung kann der Nutzer eine PIN-Änderung bei der Bank auf die in der Beschreibung der Karte, welche im Internetportal der mBank Gruppe unter [www.mbank.pl/msp-korporacje/kartyzu](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/kartyzu) finden ist, angegebene Art und Weise beantragen.

#### § 27

1. Sollte ein Verdacht bestehen, dass eine unbefugte Person die PIN kennt, hat der Nutzer die Bank davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die Karte gesperrt und eine neue Karte mit einer neuen PIN ausgegeben wird.

2. In den in Abs.1 genannten Umständen ist der Nutzer verpflichtet, gemäß § 26 Abs. 2. zu handeln.

### § 28

Die PIN zur erneuerten Karte bzw. zum Duplikat der Karte bleibt unverändert, vorbehaltlich § 29 Abs. 5.

## Abschnitt VII.

### Duplikat der Karte

#### § 29

1. Der Kunde kann schriftlich bzw. über das elektronische Internet-Banking-System die Ausgabe eines Duplikates der Karte bei der Bank in folgenden Fällen beantragen:
  - 1/ eine Änderung des Nachnamens des Nutzers,
  - 2/ eine Änderung des Kundennamens,
  - 3/ eine mechanische Beschädigung der Karte,
  - 4/ eine Beschädigung des Magnetstreifens bzw. des Chips.
2. Die Voraussetzung für die Ausgabe des Duplikates der Karte ist die Aktivierung der früher ausgegebenen Karte.
3. In dem in Abs. 1 genannten Fall bereitet die Bank das Duplikat der Karte mit einem neuen Gültigkeitsdatum und mit derselben Nummer und PIN-Nummer, wie auf der bisher genutzten Karte, vor.
4. Für die Vorbereitung des Duplikates der Karte erhebt die Bank die Gebühr gemäß dem Verzeichnis, mit der Ausnahme der in Abs. 1 Ziffer 4 genannten Fällen, in denen die Ausgabe des Duplikates der Karte gebührenfrei ist.
5. Wenn die Ausgabe des Duplikates der Karte aus technischen Gründen unmöglich ist, kann die Bank anstelle der beschädigten bzw. zerstörten Karte eine Karte derselben Zahlungsorganisation mit einer neuen Nummer und mit der Gültigkeitsdauer nicht kürzer als die Gültigkeitsdauer des Duplikates der Karte und zumindest mit derselben Funktionalität wie das Duplikat der Karte ausgeben.

#### § 30

1. Das inaktive Duplikat der Karte wird an die durch den Nutzer angegebene bisherige Adresse, die im Banksystem registriert wurde, geliefert.
2. Nach dem Erhalt des Duplikates der Karte hat der Nutzer gemäß § 13-14 vorzugehen.
3. Nach der Aktivierung des Duplikates der Karte gemäß den Geschäftsbedingungen der Karte darf die vorherige Karte nicht benutzt werden. Der Kunde bzw. der Nutzer haben die vorherige Karte auf solche Art und Weise zu vernichten, die weitere Nutzung der Karte verhindert und die auf der Karte enthaltenen Daten unleserlich macht. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht.

## Abschnitt VIII.

### Erneuerung der Karte

#### § 31

1. Die Ausgabe der Karte für die nächste Gültigkeitsdauer erfolgt automatisch, vorbehaltlich des Abs. 4. Die Karte für die nächste Gültigkeitsdauer wird an die durch den Nutzer angegebene Adresse, die im Banksystem zum Tag der Initiierung der Erneuerung, der auf 60 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte fällt, registriert ist, geliefert.
2. Die Vorbereitung der Karte für die nächste Gültigkeitsdauer erfolgt unverzüglich, vorbehaltlich Abs. 3 und 4.
3. In dem Fall, wenn das Recht auf die Kartennutzung aus den in § 63 genannten Gründen verloren wird, wird die Karte nicht erneuert.
4. Die Voraussetzung für die automatische Erneuerung der Karte ist die vorherige Aktivierung der ursprünglich ausgegebenen Karte gemäß § 13 Abs. 2.
5. Die Bank kann keine Karte für die nächste Gültigkeitsdauer ausgeben, ohne die Gründe dafür anzugeben, wovon sie den Kunden schriftlich in Kenntnis setzt.

#### § 32

1. Nach der Aktivierung der erneuerten Karte kann die vorherige Karte nicht benutzt werden.
2. Der Kunde und der Nutzer haben die vorherige, in Abs. 1 genannte Karte gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 2 zu vernichten.
3. Für die Folgen der Nichteinhaltung der in Abs. 2 genannten Pflicht haftet der Kunde.
4. Wenn der Nutzer bzw. der Kunde die erneuerte Karte nicht erhält, ist er verpflichtet, mit der Bank in Verbindung zu treten.

#### § 33

1. Der Kunde hat die Bankfiliale vom Verzicht auf die Kartenausgabe für die nächste Gültigkeitsdauer spätestens 60 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der in Besitz befindlichen Karte schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Die fehlende Benachrichtigung durch den Kunden innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ist der Gewährung der Zustimmung für die Kartenerneuerung für die nächste Gültigkeitsdauer gemäß den in § 31 bestimmten Regelungen gleichwertig.

## Abschnitt IX.

### Zusätzliche Dienstleistungen

#### § 34

1. Die Ausgabe der Karte für die nächste Gültigkeitsdauer erfolgt automatisch, vorbehaltlich des Abs. 4. Die Karte für die nächste Gültigkeitsdauer wird an die durch den Nutzer angegebene Adresse, die im Banksystem zum Tag der Initiierung der Erneuerung, der auf 60 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte fällt, registriert ist, geliefert.
2. Die Bank kann das Recht auf die Nutzung einiger zusätzlichen Dienstleistungen durch den Nutzer von der Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung durch den Kunden abhängig machen.
3. Die Voraussetzung für die Nutzung einiger zusätzlichen Dienstleistungen kann die Notwendigkeit sein, eine schriftliche Zustimmung für die Bereitstellung der personenbezogenen Daten des Nutzers den mit der Bank im Bereich der Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen zusammenarbeitenden Dienstleistern zu gewähren. Der zusammenarbeitende Dienstleister kann die personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit der Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen verwenden.
4. Der Nutzer, indem er die Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen anfängt, verpflichtet sich, die Geschäftsbedingungen einzuhalten, die die Regeln zur Nutzung dieser Dienstleistungen bestimmen und die durch die mit der Bank zusammenarbeitenden Dienstleister ausgegeben werden.
5. Die Bank kann neue zusätzliche Dienstleistungen einführen, indem sie den Kunden über ihre Art, ihren Umfang und ihr Einführungsdatum durch Veröffentlichungen im Rahmen des Internetportals der mBank Gruppe informiert.

### § 35

1. Die Bank haftet nicht für die Qualität und die fristgerechte Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen durch die in § 34 genannten Einheiten und vermittelt nicht beim Reklamationsverfahren bzw. bei der Geltendmachung der Ansprüche wegen fehlender Erbringung bzw. mangelhafter Erbringung dieser Dienstleistungen.
2. Die Bank haftet nicht für Ansprüche, die durch den Nutzer gegenüber den in § 34 genannten Dienstleistern gemeldet werden.

## Abschnitt X. Abrechnungsregeln

### § 36

Die Karte wird laufend zu Lasten des Bankkontos abgerechnet.

### § 37

1. Das angegebene Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, wird mit dem Betrag der durchgeführten Transaktionen und zustehenden Provisionen und Gebühren mit dem zum Zeitpunkt der Transaktionsdurchführung geltenden Wertstellungsdatum nach dem Erhalt des Abrechnungsberichts von der Zahlungsorganisation durch die Bank, nicht später als 3 Tage nach dem Erhalt des Berichts, belastet.
2. Die Bargeldeinzahlung am Geldeinzahlungsautomaten wird dem bei der Bank geführten Bankkonto des Kunden am Einzahlungstag gutgeschrieben, vorbehaltlich des Abs. 3.
3. Wenn die Geldeinzahlung am Geldeinzahlungsautomaten nach der in Abs. 4 genannten Cut-off-Zeit erfolgt, wird die Einzahlung dem Konto des Kunden am folgenden Tag mit dem zum Zeitpunkt der Einzahlung geltenden Wertstellungsdatum gutgeschrieben.
4. Detaillierte Informationen zu Cut-off-Zeiten werden dem Kunden in den Filialen der Bank bzw. im Internetportal der mBank Gruppe unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja) bekannt gegeben.

### § 38

1. Transaktionen werden in der Währung des Landes durchgeführt, in dem sie vorgenommen werden, es sei denn, dass die Regelungen der Zahlungsorganisationen die Transaktionsdurchführung in einer anderen Währung zulassen.
2. Wenn der Annehmer die Durchführung der Transaktionen in einer anderen Währung als die Währung des Landes, in dem sie vorgenommen werden, zulässt, erteilt der Nutzer seine Zustimmung, dass der Annehmer eine zusätzliche Gebühr bzw. einen Währungskurs anwenden kann.

### § 39

1. Die mit der Karte durchgeführten Transaktionen werden durch die Bank zu Lasten des durch den Kunden im Antrag angegebenen, in Zloty geführten Bankkontos abgerechnet.
2. Wenn die Abrechnungswährung der Karte anders als der Zloty ist und die Transaktion in einer anderen Fremdwährung als die Abrechnungswährung der Karte vorgenommen wurde:
  - 1/ Rechnet Visa International den Transaktionsbetrag in die Abrechnungswährung der Karte zum Kurs der Visa International mit der Anwendung der Provision für die Umrechnung der Transaktionen in der im Verzeichnis bestimmten Höhe um;
  - 2/ Rechnet die Bank den in Ziffer 1 genannten Betrag von der Abrechnungswährung der Karte in den Zloty zum Verkaufskurs des Zlotys aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A., die zum Zeitpunkt der Transaktionsabrechnung gilt, um.
3. Wenn die Abrechnungswährung der Karte der Zloty ist und die Transaktion in einer Fremdwährung vorgenommen wurde, rechnet Visa International den Transaktionsbetrag in den Zloty zum Kurs der Visa International mit der Anwendung der Provision für die Umrechnung der Transaktionen in der im Verzeichnis bestimmten Höhe um. Die Bank belastet den Kunden mit dem durch Visa International bestimmten Transaktionsbetrag ohne zusätzliche Umrechnungen durchzuführen.
4. Die Anweisung zur Änderung des Bankkontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde, hat die Notwendigkeit zur Folge, die bisher benutzte Karte zu sperren und eine neue Karte anhand des neuen Antrags des Kunden auszugeben.

### § 40

Der Kunde hat auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, Geldmittel in der Höhe, die für die Deckung der sich aus der abgerechneten Transaktion ergebenden Verbindlichkeiten, ausreichend ist, am Tag der Transaktionsdurchführung sicherzustellen.

### § 41

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, das für die Abrechnungen angegebene Bankkonto des Kunden unabhängig von dem Saldo auf diesem Bankkonto mit Folgenden zu belasten:
  - 1/ den Transaktionsbeträgen anhand des Transaktionsberichts, unabhängig von dem Datum der Transaktionsdurchführung und mit den damit verbundenen Provisionen,
  - 2/ den Gebühren, die sich aus der Kartenausgabe und -nutzung sowie der Nutzung der in § 34 genannten zusätzlichen Dienstleistungen ergeben.
2. Sollte auf dem Bankkonto ein unzulässiger Sollsaldo vorkommen, gelten die Bestimmungen des Bankkontovertrags, die den unzulässigen Sollsaldo betreffen.

### § 42

1. Die Abrechnung der Transaktionen durch die Bank und Belastungen auf dem Bankkonto für die Kartennutzung werden mit dem Auszug aus dem Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, bestätigt; der Auszug enthält eine Aufstellung der mittels der Karte durchgeführten Transaktionen.
2. Die den in Abs. 1 genannten Auszug betreffenden Bestimmungen, die in den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung des integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“ und im Kontoführungsvertrag enthalten sind, werden direkt angewendet.

## Abschnitt XI. Provisionen und Gebühren

### § 43

1. Aufgrund der Ausführung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags erhebt die Bank vom Kunden Provisionen und Gebühren für die mit der Ausgabe und Bedienung der Karten verbundenen Tätigkeiten in der im Verzeichnis, welches einen integralen Bestandteil des Vertrags bildet, festgelegten Höhe.
2. Die Art und die Höhe der Provisionen und Gebühren kann geändert werden. Die Regeln für die Änderung der Art oder der Höhe der Provisionen bzw. Gebühren hängen insbesondere vom Niveau der durch die Bank getragenen Kosten der Transaktionsbedienung ab, darunter von den dieses Niveau beeinflussenden Marktparametern wie die Inflationsrate und Wechselkurse.
3. Der Annehmer kann für sich eine Provision für die Transaktion erheben, worüber er den Nutzer vor der Transaktion informieren soll. Diese Provision ist unabhängig von den gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhobenen Bankprovisionen und -gebühren und die Bank haftet nicht für die fehlerhafte Erhebung der Provision für die Transaktion durch den Annehmer.



#### § 44

1. Die neue Fassung des Verzeichnisses bzw. die die Änderungen der Provisionen und Gebühren sowie den Tag deren Inkrafttreten bestimmende Benachrichtigung wird dem Kunden durch die Bank auf die Art und Weise bereitgestellt, die für Änderungen der Provisionen und Gebühren gemäß den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung des integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“ vorgesehen sind, abhängig von der Art des durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kontoführungsvertrags.
2. In dem in Abs. 1 genannten Fall werden die Bestimmungen der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung des integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“, die die Kündigung des Kontoführungsvertrags in dem Fall der Änderung der Provisionen und Gebühren betreffen, einschlägig angewendet.
3. Die gültigen Sätze, die im Verzeichnis enthalten sind, und Informationen über die Änderung der Sätze werden dem Kunden im Rahmen des Internetportals der mBank Gruppe unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja) bzw. in Bankfilialen bekannt gegeben.

#### § 45

1. Die Gebühr für die Kartenausgabe wird durch die Bank jedes Mal nach der Bestellung der Karte für den Kunden durch die Bank erhoben.
2. Die Gebühr für die Kartennutzung wird durch die Bank jeweils am Anfang jedes Monats bzw. der nächsten 12 Monate der Gültigkeitsdauer der Karte abhängig von der Häufigkeit, mit der sie angerechnet wird, erhoben.
3. Die Provision für die Bargeldauszahlung wird zusammen mit der Bargeldauszahlung auf die für Transaktionsabrechnungen angegebene Art und Weise abgerechnet.

### Abschnitt XII.

#### Pflichten des Kunden und des Nutzers

#### § 46

1. Der Nutzer ist zu Folgendem verpflichtet:
  - 1/ die Geschäftsbedingungen, die allgemein geltenden Rechtsvorschriften und die örtlichen Vorschriften über die Verwendung der Geldautomaten einzuhalten,
  - 2/ mit gebührender Sorgfalt die Zahlungskarte aufzubewahren und die PIN zu schützen,
  - 3/ die Karte vor Verlust, Diebstahl und Zerstörung zu schützen,
  - 4/ die Karte nicht zusammen mit der PIN aufzubewahren,
  - 5/ andere Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Verletzung der individuellen Kartenschutzmechanismen zu verhindern, insbesondere die Karte bzw. die PIN unbefugten Personen nicht bereitzustellen,
  - 6/ in den in § 54 genannten Fällen die Karte unverzüglich zu sperren,
  - 7/ die Karten gemäß ihrem Verwendungszweck zu verwenden,
  - 8/ die Karte ausschließlich während ihrer Gültigkeitsdauer zu verwenden,
  - 9/ Transaktionsbelege und andere mit Transaktionen verbundene Unterlagen aufzubewahren und sie der Bank zum Nachweis etwaiger Reklamationen zur Verfügung zu stellen,
  - 10/ Unstimmigkeiten in der Transaktionsaufstellung gemäß § 50 anzumelden,
  - 11/ Kartendaten zu anderen Zwecken als zur Transaktionsdurchführung und Kartensperre an Dritte nicht anzugeben,
  - 12/ die mit der Karte gemachten Reservierungen zu widerrufen, bevor der Vertrag aufgelöst wird/erlischt,
  - 13/ (in dem Fall des Verzichts auf die Karte, der Kartensperre bzw. der vorläufigen Kartensperre, der Kündigung/des Erlöschens des Vertrags) die dem Annehmer gewährte Zustimmung für die Vornahme der wiederholbaren Transaktionen (z.B. Abonnementsgebühren, Mitgliedsbeiträge), die aufgrund der durch den Nutzer vor der Auflösung/vor dem Erlöschen des Vertrags übermittelten Daten, welche die Karten betreffen, durchgeführt werden, zu widerrufen.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten jeweils für den Kunden.

#### § 47

1. Jede in § 18 genannte Zahlung wird mit dem entsprechenden Transaktionsbeleg bestätigt, der durch die die Kartenzahlung annehmende Stelle ausgestellt wird.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Betrag der auszuführenden Transaktion vor der Transaktionsautorisierung zu überprüfen.

#### § 48

Der Kunde bzw. der Nutzer darf die Karte nicht ordnungswidrig verwenden, insbesondere um Waren bzw. Dienstleistungen zu kaufen, deren Verkehr bzw. Erbringung gemäß den in der Republik Polen bzw. in dem Staat, auf dessen Gebiet die Karte verwendet wird, geltenden Rechtsvorschriften verboten sind.

#### § 49

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über alle Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben schriftlich zu informieren.

### Abschnitt XIII.

#### Reklamationen

#### § 50

1. Der Kunde/Nutzer kann eine Reklamation in Bezug auf die durch die Bank aufgrund des Vertrags erbrachten Dienstleistungen vorbringen.
2. Reklamationen können bei jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Bank eingereicht werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank samt deren Adressen ist auf dem Internetportal der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Reklamationen können schriftlich, mündlich – telefonisch bzw. persönlich bei einem Mitarbeiter der Bank – sowie elektronisch, insbesondere über das Electronic-Banking-System mBank CompanyNet, vorgebracht werden. Im Falle einer Reklamation betreffend die Richtigkeit, den Betrag bzw. die Anzahl von den sich aus einer Transaktion ergebenden Belastungen, behält sich die Bank gemäß den Regelungen von internationalen Zahlungsorganisationen das Recht vor, zu fordern, das Reklamationsformular nur schriftlich auszufüllen und bei der Bank:
  - 1/ in Form von einem Scan samt Anlagen über das Electronic-Banking-System mBank CompanyNet - bei einer durch diesen Kanal vorgebrachten Reklamation bzw.
  - 2/ im Original samt Anlagen bei einer für die Kundenbetreuung zuständigen Organisationseinheit einzureichen.
4. In jeder Reklamation sind eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte, die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung, die Kartenummer, der Kundenname und die Angaben (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail) zur Person, die die Reklamation vorbringt, anzugeben.
5. Reklamationen werden durch die Bank unverzüglich, innerhalb möglichst kurzer Zeit geprüft, wobei die Frist für die Reklamationsabwicklung und Erstellung einer Antwort nicht länger als 15 Werktage für die Bank ab dem Tag des Erhalts der Reklamation durch die Bank sein soll. Bei besonders komplizierten Fällen, die die Abwicklung der Reklamation und Erstellung einer Antwort darauf innerhalb der im vorigen Satz bestimmten Frist unmöglich machen, wird die Verlängerung der Frist für die Reklamationsabwicklung und Erstellung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen für die Bank zugelassen, worüber der Kunde durch die Bank unterrichtet wird.

6. Der Kunde/Nutzer ist verpflichtet, die Transaktionsaufstellungen nachzuprüfen, um die Richtigkeit der Abrechnungen der ausgeführten Transaktionen und der mit der Kartennutzung verbundenen Gebühren und Provisionen zu überprüfen.
7. Der Kunde/Nutzer ist verpflichtet, an die Bank alle Unstimmigkeiten in der Transaktionsaufstellung anzumelden, die infolge einer Gutschrift auf dem Bankkonto bzw. einer Belastung des Bankkontos, das für Kartenabrechnungen angegeben wurde, entstanden sind, und insbesondere alle Unstimmigkeiten, die mit einem Fehler bzw. einer anderen Unrichtigkeit in der mit der Nutzung der Karte verbundenen Abrechnung verbunden sind.
8. Der Kunde soll die in Abs. 7 genannte Meldung innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Erhalts bzw. der Bereitstellung der Aufstellung zur Abrufung vornehmen. Es wird angenommen, dass der Kunde die Aufstellung innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag deren Ausstellung durch die Bank bzw. deren Bereitstellung zur Abrufung erhalten hat.
9. Nach der Reklamationsabwicklung ist der Kunde von den Ergebnissen des Reklamationsverfahrens durch die Bank in Kenntnis zu setzen. Die Antwort auf die Reklamation wird schriftlich oder über einen anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.
10. Wird den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort auf die Reklamation eine erneute Prüfung der Sache zu beantragen. Das Gesuch um die erneute Prüfung der Reklamation soll schriftlich erfolgen. Das Gesuch soll die in Abs. 4 genannten Angaben enthalten.
11. Das Recht des Kunden, Ansprüche gegen die Bank gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend zu machen, bleibt durch die Bestimmungen der Abs. 1-10 unberührt.
12. Die Tätigkeit der Bank wird durch die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht.

### § 51

1. Die Bank kann sich an den Nutzer, dessen Karte zur Durchführung einer beanstandeten Transaktion verwendet wurde, mit dem Ersuchen um eine unverzügliche Zusendung aller Unterlagen, die die Reklamation rechtfertigen, wenden, insbesondere:
  - 1/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der die Transaktionsdurchführung nachweist,
  - 2/ des Codes, d. h. der Nummer der Transaktionsstornierung – bei der Stornierung einer Online- oder einer telefonischen Transaktion,
  - 3/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der die Durchführung der Zahlung nachweist - wenn die Transaktion nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, und der Kunde für die Transaktion auf eine andere Art und Weise bezahlt hat,
  - 4/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der den Abbruch der Transaktion nachweist - wenn die Transaktion nicht zustande gekommen ist,
  - 5/ eines Nachweises der Warenrückgabe bzw. des Widerrufs der Dienstleistung - wenn die Ware zurückgegeben bzw. die Dienstleistung widerrufen wurde.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Unterlagen 60 Tage ab dem Tag der Durchführung der Transaktion, die die Unterlage betrifft, aufzubewahren.
3. Wenn der Nutzer die in Abs. 1 genannten Unterlagen innerhalb der durch die Bank festgelegten Frist nicht zur Verfügung stellt, wird dies durch die Bank als Bestätigung der Transaktion durch den Nutzer betrachtet.
4. Bei der Reklamation einer Transaktion, die dem Nutzer nach nicht durch ihn ausgeführt wurde, kann sich die Bank an den Nutzer mit dem Ersuchen wenden, ihr einen Beleg zu übermitteln, dass die Kartentransaktion, die durch eine unbefugte Person ausgeführt wurde, bei der Polizei angemeldet wurde, sowie mit dem Ersuchen, die Karte zu sperren. Wenn der oben genannte Beleg nicht übermittelt bzw. dessen Übermittlung abgelehnt wird und die Karte innerhalb der durch die Bank bestimmten Frist, die höchstens 10 Kalendertage ab dem Tag des Erhalts des Antrags der Bank beträgt, nicht gesperrt wird, wird dies durch die Bank als Bestätigung betrachtet, dass die beanstandete Transaktion durch den Nutzer durchgeführt wurde.

### § 52

1. Zum Beginn des Reklamationsverfahrens kann die Bank, in begründeten Fällen, dem Kundenkonto den beanstandeten Transaktionsbetrag bedingt gutschreiben, wenn der Nutzer die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Pflichten einhält. Die Bank informiert den Nutzer schriftlich über die bedingte Anerkennung der Reklamation.
2. Falls die Bank infolge des Reklamationsverfahrens den beanstandeten Betrag nicht wiedergewinnt, belastet sie das Bankkonto des Kunden mit dem Betrag mit dem Datum der bedingten Gutschrift.
3. Reklamationen werden durch die Bank gemäß einheitlichen Verfahren der Zahlungsorganisationen bearbeitet; die Verfahren sind für alle Banken, die Mitglieder dieser Zahlungsorganisationen sind, gleich.
4. Die Bank beantragt eine Kopie des Transaktionsbelegs auf Ersuchen des Kunden, wobei sie die einschlägigen Reklamationsregeln und -Fristen einhält.

### § 53

1. Wird den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben, ist die die Reklamation einreichende Person berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort auf die Reklamation eine erneute Prüfung der Sache zu beantragen. Das Gesuch um die erneute Prüfung der Reklamation ist in schriftlicher Form einzureichen.
2. Der Kunde kann eine Reklamation direkt bei der Bank einreichen oder die Sache vor ein ordentliches Gericht bringen.
3. Falls die Bank den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben hat, kann ein Kunde, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, die Sache an den Finanzsprecher verweisen.

## Abschnitt XIV. Kartensperrung

### § 54

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Karte unverzüglich zu sperren, nachdem er Folgendes festgestellt hat:
  - 1/ die Kartenzerstörung,
  - 2/ den Kartenverlust,
  - 3/ den Kartendiebstahl,
  - 4/ die Offenlegung der Kartenangaben oder der PIN an eine unbefugte Person,
  - 5/ die unbefugte Kartennutzung,
  - 6/ die Karteneignung,
  - 7/ den unbefugten Kartenzugang.
2. Die in Abs. 1 genannte Kartensperrung wird durch den Nutzer telefonisch über das 24-Stunden-Servicezentrum vorgenommen.

### § 55

1. Zwecks der Identifizierung durch einen Mitarbeiter des 24-Stunden-Servicezentrums ist der Nutzer verpflichtet, die gestellten Fragen zu beantworten.
2. Die Person, die die in § 54 Abs. 1 genannte Meldung entgegennimmt, bestätigt, dass die Karte gesperrt wurde, und gibt das Datum sowie die Uhrzeit der Entgegennahme der Meldung.
3. Der Bank steht das Recht zu, die Telefongespräche, die die in § 54 Abs. 1 genannte Kartensperrung betreffen, auf die durch die Bank festgelegte Art und Weise aufzunehmen und zu archivieren, um das genaue Datum und Uhrzeit der Meldung zu dokumentieren.
4. Auf Antrag des Kunden bzw. des Nutzers kann die Bank eine schriftliche Bestätigung der Kartensperrung ausstellen.
5. Falls der Kunde andere als die in § 54 genannten Fälle feststellt, ist er verpflichtet, dies bei der Bank unverzüglich über das Internet Banking System der Bank bzw. in der Bankfiliale zu melden.

## § 56

1. Die Karte wird bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer gesperrt.
2. Die Kartensperre ist unwiderruflich.
3. Sollte eine gesperrte Karte wieder erlangt werden, kann sie nicht weiter benutzt werden.
4. Sollte eine gesperrte Karte wieder erlangt werden, ist der Nutzer bzw. der Kunde verpflichtet, sie gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 zu vernichten.

## § 57

Anstelle von der gesperrten Karte gibt die Bank automatisch eine neue Karte mit einer neuen Nummer und Gültigkeitsdauer sowie einer neuen PIN aus.

## Abschnitt XV.

### Haftung für die Kartennutzung

## § 58

1. Der Kunde haftet vollumfänglich für:
  - 1/ die durch den Nutzer autorisierten Transaktionen gemäß diesen Geschäftsbedingungen,
  - 2/ die Folgen der Kartennutzung durch den Nutzer, insbesondere wenn:
    - a/ die Karte auf die Art und Weise verwendet wird, die mit diesen Geschäftsbedingungen, mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften und den örtlichen Vorschriften über die Verwendung der Geldautomaten nicht übereinstimmt,
    - b/ die Karte bei der Bank gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht unverzüglich gesperrt wurde,
    - c/ Transaktionen durch unbefugte Personen, welchen der Nutzer bzw. der Kunde die Karte bzw. die PIN bereitgestellt haben, durchgeführt wurden,
    - d/ Ferntransaktionen, d.h. Geschäfte ohne physische Vorlage der Karte, durchgeführt wurden.
2. Der Kunde haftet für die in § 19 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen, in dem Fall, wenn trotz der Sperrung der Karte/des Verzichts auf die Karte die Zustimmung für deren Initialisierung durch den Annehmer nicht widerrufen wurde.
3. Wenn der Vertrag mit mehr als einem Kunden abgeschlossen wird, haften alle Kunden gegenüber der Bank gesamtschuldnerisch.

## § 59

1. Der Kunde haftet für die mit der Karte durchgeführten unautorisierten Transaktionen bis zur Meldung des Kartenverlusts gemäß § 54-56 bis zum Gegenwert im polnischen Złoty von 150 Euro, der aufgrund des am Tag der Transaktionsdurchführung geltenden Mittelkurses der NBP festgelegt wird, wenn diese aus Folgendem resultieren:
  - 1/ Nutzung einer verlorenen bzw. gestohlenen Karte,
  - 2/ Aneignung der Karte bzw. deren unbefugten Nutzung infolge der Tatsache, dass der Nutzer die Pflicht verletzt hat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Verletzung der individuellen Kartenschutzmechanismen zu verhindern, insbesondere die Karte sorgfältig aufzubewahren und unbefugten Personen nicht bereitzustellen.
2. Die in Abs. 1 genannte betragsmäßige Beschränkung betrifft nicht die durch den Nutzer nicht autorisierten Transaktionen, wenn der Kunde bzw. der Nutzer sie absichtlich herbeigeführt hat, bzw. sie die Folge einer absichtlichen oder aus grober Fahrlässigkeit resultierenden Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen bestimmten Pflichten sind.

## § 60

Der Kunde haftet für die durch den Nutzer nicht autorisierten Transaktionen, die mit der Karte nach der in §§ 54-56 genannten Meldung durchgeführt wurden, wenn der Kunde bzw. der Nutzer sie absichtlich herbeigeführt hat.

## Abschnitt XVI.

### Verzicht auf die Kartennutzung

## § 61

1. Der Kunde kann auf die Karte innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer verzichten, vorausgesetzt, dass er einen schriftlichen Verzicht einreicht.
2. In Fall eines Verzichts nach der in § 33 Abs. 1 genannten Frist wird die jährliche Gebühr nicht zurückerstattet.
3. Die Bank sperrt die Karte am Tag des Erhalts eines schriftlichen Verzichts. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Ziff. 2 werden einschlägig angewendet.
4. Bei bargeldlosen wiederholbaren in § 19 Abs. 2 genannten Transaktionen ist der Nutzer bzw. der Kunde verpflichtet, die Zustimmung für die Durchführung solcher Transaktionen bei dem Annehmer 30 Tage vor dem Datum des Verzichts auf die Karte zu widerrufen.
5. In dem Fall des Verzichts auf die Karte ist der Kunde bzw. der Kartennutzer verpflichtet, die Karte auf die in § 26 Abs. 2 Ziff. 2 genannte Art und Weise zu vernichten. In dem Fall der Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Pflicht haftet der Kunde für die mit der Karte durchgeführten Transaktionen.

## Abschnitt XVII.

### Verlust des Rechts auf die Kartennutzung

## § 62

Die Karte ist das Eigentum der Bank. Der Kunde und der Nutzer sind verpflichtet, die Karte gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen zu verwenden.

## § 63

Die Bank kann dem Nutzer das Recht entziehen, die Karte zu verwenden, insbesondere in folgenden Fällen:

- 1/ Nichteinhaltung durch den Kunden bzw. den Nutzer der im Vertrag bzw. in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen,
- 2/ Nichterfüllung durch den Kunden anderer mit der Bank abgeschlossener Verträge, unter anderem:
  - a/ Entstehung eines unerlaubten Sollsaldos auf dem Bankkonto des Kunden,
  - b/ Nichterfüllung der Verträge, die mit einem Kreditrisiko belastet sind,
- 3/ Pfändung von Forderungen aus dem Bankkonto des Kunden durch eine ermächtigte Institution,
- 4/ Änderung der Rechtsform des Kunden,
- 5/ Stellung eines Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf irgendeinen der Kunden bzw. Einleitung eines Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens bzw. drohende Insolvenz irgendeines Kunden,
- 6/ negative Bewertung der finanziellen Lage des Kunden und seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen,
- 7/ Eintreten eines Vorfalles, der durch die Bank als ein Vorfall betrachtet werden kann, der einen negativen Einfluss auf die finanzielle Lage des Kunden, seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen und auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit haben kann.

## § 64

Der Nutzer verliert das Recht auf die Kartennutzung:

- 1/ bei der Kündigung des Bankkontovertrags durch eine der Parteien,
- 2/ wenn der Bankkontovertrag mit dem Kunden aufgelöst wird, weil die Vertragsdauer abgelaufen ist,
- 3/ wenn die Gültigkeitsdauer der Karte abgelaufen ist,
- 4/ im Fall des Todes des Kartennutzers,
- 5/ auf Antrag des Kunden,
- 6/ wenn die Bank die Karte nicht mehr anbietet.

## § 65

Beim Verlust des Rechts auf die Kartennutzung sperrt die Bank die Karte, außer im Fall des Todes des Kartennutzers, in welchem die Bank die Karte an dem Tag sperrt, an welchem sie von dem Tod Kenntnis erhält. Der Kunde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 zu vernichten. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht.

## § 66

1. In den in § 63 genannten Fällen informiert die Bank den Kunden unverzüglich per Telefon, und dann schriftlich, über den Verlust durch den Nutzer des Rechts auf die Kartennutzung, die Pflicht, die Karte gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 zu vernichten, und die Haftung des Kunden im Fall der Nichteinhaltung dieser Pflicht durch den Nutzer.
2. In den in § 63 Ziff. 1-5 genannten Fällen erfolgt der Verlust des Rechts auf die Kartennutzung automatisch am Tag des Eintretens eines der Gründe.
3. In dem in § 63 Ziff. 6-7 genannten Fall erfolgt der Verlust des Rechts auf die Kartennutzung an dem durch die Bank angegebenen Tag.
4. Zusammen mit der in Abs. 1 genannten Benachrichtigung kann die Bank den Vertrag kündigen. Die Art und Weise der Kündigung wird in § 68-69 festgelegt.

## Abschnitt XVIII.

### Änderung der Geschäftsbedingungen und Vertragskündigung

## § 67

1. Die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen können während der Laufzeit des Vertrags geändert werden.
2. Die Zustellung der in Abs. 1 genannten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen an den Kunden erfolgt durch die Veröffentlichung dieser Änderungen, die den Text der geänderten Geschäftsbedingungen enthalten, auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje). Neben dem Text der geänderten Geschäftsbedingungen wird eine Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen zugänglich gemacht. Als Tag der Zustellung der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der 8. Tag ab dem Tag, an dem die Änderungen der Geschäftsbedingungen auf der Webseite der mBank Gruppe unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje) veröffentlicht wurden.
3. Die Ablehnung der Zustimmung für die neuen Vertragsbedingungen, die sich aus den eingeführten Änderungen der Geschäftsbedingungen ergeben, soll vom Kunden schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustellungsdatum der geänderten Geschäftsbedingungen abgegeben werden und gilt als Verlust des Rechts auf die Verwendung aller Karten gemäß § 64 Abs. 5. In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen gemäß § 68 entsprechend zur Anwendung.
4. Sollten die Änderungen der Geschäftsbedingungen abgelehnt werden, ist der Kunde verpflichtet, die ausgegebenen Karten der Bank zurückzugeben.
5. Die Bank sperrt die Karte unverzüglich nach dem Erhalt der in Abs. 4 genannten Ablehnung.
6. Die Nichtabgabe einer Willenserklärung über die Annahme neuer Vertragsbedingungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem sie zugestellt wurden, gilt für die Bank als Annahme durch den Kunden neuer Geschäftsbedingungen am Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen.
7. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit den auf der Webseite der mBank-Gruppe unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje) veröffentlichten Informationen für Kunden mindestens einmal pro Woche vertraut zu machen.

## § 68

1. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
2. Die Vertragskündigung durch jede Partei erfolgt in schriftlicher Form und soll durch Personen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der Parteien berechtigt sind, unterzeichnet werden.
3. Beim Vertragsabschluss mit mehr als einem Kunden soll die Kündigung durch alle Kunden unterzeichnet werden. Einer der Kunden kann die Kündigung ausschließlich aufgrund einer Vollmacht von anderen Kunden einreichen.
4. Im Falle der Kündigung des Vertrags durch die Bank wird der Kunde über den Kündigungsgrund informiert.
5. Die Kündigung wird jeweils der anderen Partei per eingeschriebenen Brief mit Rückschein bzw. gegen Empfangsbescheinigung persönlich zu Händen übergeben.
6. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung der anderen Partei.
7. Ab dem Tag der Vertragskündigung durch irgendeine Partei steht der Bank das Recht zu, die Karte zu sperren.

## § 69

Die Bank kann den Vertrag über Zahlungskarten für Firmenkunden beim Eintritt der folgenden wichtigen Gründe kündigen:

- 1/ wenn die Karte auf eine Art und Weise verwendet wird, die die Bank finanziellen Verlusten aussetzt,
- 2/ grobe Verletzung der Bestimmungen des Vertrags bzw. der Geschäftsbedingungen durch den Nutzer bzw. den Kunden,
- 3/ Nichterfüllung durch den Kunden anderer mit der Bank abgeschlossener Verträge,
- 4/ Pfändung des Bankkontos des Kunden durch eine ermächtigte Institution,
- 5/ Kündigung des Bankkontovertrags durch eine der Parteien,
- 6/ Änderung der Rechtsform des Kunden,
- 7/ Stellung eines Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf irgendeinen der Kunden bzw. Einleitung eines Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens bzw. drohende Insolvenz irgendeines Kunden,
- 8/ negative Bewertung der finanziellen Lage des Kunden und seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen,
- 9/ Eintreten eines Vorfalles, der durch die Bank als ein Vorfall betrachtet werden kann, der einen negativen Einfluss auf die finanzielle Lage des Kunden, seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen und auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit haben kann,
- 10/ wenn die Bank die Karte nicht mehr anbietet, soweit der Kunde keine anderen Karten nutzt,
- 11/ die Einschränkung der Tätigkeit im Bereich der Kartenausgabe.

## § 70

1. Die Ablehnung der Zustimmung für die neuen Vertragsbedingungen, die sich aus den eingeführten Änderungen der Geschäftsbedingungen ergeben, soll vom Kunden schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustellungsdatum der geänderten Geschäftsbedingungen abgegeben werden und gilt als Verlust des Rechts auf die Verwendung aller Karten gemäß § 64 Abs. 5. In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen gemäß § 68 entsprechend zur Anwendung.
2. Die Bank wird die Karte am Tag des Erhalts der Vertragskündigung sperren.

## § 71

Der Vertrag wird aufgelöst, wenn der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossene Bankkontovertrag aufgelöst wird.

## § 72

Die Bank kann den Vertrag über Zahlungskarten für Firmenkunden beim Eintritt der folgenden wichtigen Gründe kündigen.

## Abschnitt XIX. Schlussbestimmungen

### § 73

Aufgrund eines getrennten Vertrags, der das Internet Banking System der Bank betrifft, und nach der Erfüllung etwaiger anderer Bedingungen ermöglicht die Bank einem ermächtigten Vertreter des Kunden, die für den Kunden ausgegebenen Karten über dieses System zu verwalten.

### § 74

- Um die Interessen des Kunden und des Nutzers und die begründeten Interessen der Bank zu schützen, steht der Bank das Recht zu, mit dem Kunden bzw. dem Nutzer telefonisch ohne frühere Benachrichtigung in Kontakt zu treten.
- Die Bank kann die Karte sperren bzw. vorläufig sperren falls es dafür hinreichende Gründe gibt:
  - wenn dies mit der Sicherheit der Karte verbunden ist,
  - wenn ein Verdacht besteht, dass die Karte durch einen Unbefugten genutzt wurde bzw. dass die Transaktionen, die durch den Nutzer auf die in § 19 genannte Art und Weise nicht autorisiert wurden, absichtlich verursacht wurden,
- Die Bank wird den Nutzer von ihrer Absicht, die Karte zu sperren bzw. vorläufig zu sperren, in Kenntnis setzen, es sei denn, dass der Kontakt mit dem Nutzer unmöglich ist bzw. die Übermittlung von Informationen über die Kartensperre bzw. die vorläufige Kartensperre aus Sicherheitsgründen unbegründet bzw. gemäß getrennten Rechtsvorschriften verboten ist.
- Wenn die in Abs. 2 genannten Gründe nicht mehr bestehen, entsperrt die Bank die Karte oder gibt auf Antrag des Kunden eine neue Karte anstelle der gesperrten Karte aus.
- Wenn die Karte durch die Bank aus den in Abs. 2 genannten Gründen gesperrt wurde:
  - ist der Nutzer bzw. der Kunde verpflichtet, die Karte gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 zu vernichten; der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht,
  - kann die Bank dem Kunden keine weiteren Karten ausgeben.

### § 75

Im Hinblick auf die durch den Vertrag und diese Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die Bestimmungen von folgenden Dokumenten zur Anwendung:

- die Bestimmungen des Integrierten Bankkontovertrag bzw. des Bankkontovertrags, je nach der Art des zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Bankkontovertrags,
- die Bestimmungen der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung des integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“ je nach der Art des zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Bankkontovertrags; und
- die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches und des polnischen Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.

### § 76

- Mit der Ausnahme von abweichenden Bestimmungen des Vertrags bzw. der Geschäftsbedingungen, gelten alle zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen des Vertrags geschickten Schreiben:
  - am Tag deren Erhalts durch den Kunden bzw.
  - am Tag der ersten Avisierung eines an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden geschickten Einschreibens als zugestellt.
- Die Bank haftet nicht für die Folgen der Handlungen des Speditors der Banksendungen (z.B. der Post).

### § 77

Die Bank haftet nicht für die Folgen der von der Bank unabhängigen Umstände, insbesondere:

- der Nichtannahme der Karte durch Annehmer bzw. der Anwendung von betragsmäßigen Beschränkungen für Transaktionen durch Annehmer,
- der Ablehnung der Transaktionsausführung durch den Annehmer oder eine andere ermächtigte Institution,
- der fehlenden Zustimmung der Bank für die Ausführung einer Kartentransaktion, die als Antwort auf eine erhaltene Autorisierungsfrage erteilt wurde,
- der mangelnden Möglichkeit, eine Transaktion infolge der durch den Kunden eingeführten Einschränkungen der Autorisierungslimits auszuführen,
- der mangelnden Möglichkeit, ihrer Verpflichtungen infolge der von ihr unabhängigen Ereignisse nachzukommen, und insbesondere infolge höherer Gewalt und der Verordnungen der Behörden und der öffentlichen Verwaltungsorgane,
- der Verweigerung der Erfüllung der Bankverpflichtungen, wenn sie sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergibt, die die Bank zu dieser Art von Handlungen ermächtigen,
- des Ausfalls des Autorisierungs- und Abrechnungssystems,
- des Ausfalls bzw. fehlerhaften Betriebs der Einrichtung, die die Karten akzeptiert und Transaktionen registriert,

### § 78

- Der Annehmer bzw. der Geldautomat können die Transaktionsdurchführung verweigern.
- Der Annehmer bzw. der Geldautomat können die Karte aus folgenden Gründen einziehen:
  - Verwendung einer falschen PIN,
  - Kartenspernung,
  - Ungültigkeit der Karte,
  - Erhalt der Anweisung, die Karte einzuziehen,
  - Nichtübereinstimmung der Unterschrift auf der Karte mit der Unterschrift auf der Belastungsunterlage,
  - Kartennutzung durch eine unbefugte Person.
- Wird die Karte durch einen Akzeptanzpartner bzw. am Geldautomaten eingezogen, soll der Nutzer unverzüglich mit der Bank in Kontakt treten, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### § 79

- Die Bank ist Verwalter der personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie der Kartenbenutzer.
- Um den Vertrag abschließen und diesen realisieren zu können, verarbeitet die Bank personenbezogene Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie der Kartenbenutzer. Die Angabe personenbezogener Daten ist erforderlich, um den Vertrag abzuschließen und ihn zu realisieren.
- Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie der Kartenbenutzer auch:

- 1/ zu Zwecken der zu realisierenden Banktätigkeit, d.h. zu statistischen, analytischen Zwecken, der Bewertung und Überwachung des Operationsrisikos, Klärung von Reklamationen, Geltendmachung von Forderungen, Vorbeugung von Verstößen, Realisierung der sich aus dem geltenden Recht, vor allem AML, FATCA, CRS, MIFID, ergebenden Pflichten, Archivierung.
- 2/ zu Zwecken der Übergabe von Werbematerialien zu eigenen Produkten sowie denen der verbundenen Unternehmen an den Kunden. Die Liste der Rechtsträger, die Mitglied der mBank-Gruppe sind, ist auf der Webpräsenz der mBank-Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl](http://www.mbank.pl) zugänglich.
4. Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie der Kartenbenutzer für einen Zeitraum, der notwendig ist um den Vertrag abzuschließen und zu realisieren und danach innerhalb von 10 Jahren ab dem Vertragsende oder innerhalb eines anderen Zeitraums, der an die Verjährungsfrist eventueller Forderungen angepasst wird. Nach dem Ablauf dieser Zeiträume, werden die Daten von der Bank anonymisiert.
5. Der Kunden, die ihn vertretenden Personen und Kartenbenutzer:
  - 1/ haben das Recht Zugang zu ihren Daten zu erhalten, diese zu berichtigen sowie sie zu verlagern;
  - 2/ sie können die Löschung, Einschränkung fordern oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
6. Der Datenschutzbeauftragte ist ein Mitarbeiter der Bank, den man unter der Adresse: [Inspektordanychosobowych@mbank.pl](mailto:Inspektordanychosobowych@mbank.pl) kontaktieren kann.
7. Besondere Informationen zu Regeln und Vorgehensweise bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank, wurden im RODO Paket erörtert, das auf der Webpräsenz der mBank-Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf) erhältlich ist.
8. Als Aufsichtsbehörde im Bereich der personenbezogenen Daten gilt der Präsident des Amtes für Personendatenschutz, bei dem der Kunden, die ihn vertretenden Personen und die Kartenbenutzer Beschwerden einreichen können.

## § 80

1. Die Bank informiert, dass Daten, darunter personenbezogene Daten, des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie der Kartenbenutzer bekannt gegeben werden können:
  - 1/ den Rechtsträgern, die die Bank mit der Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Realisierung von Dienstleistungsverträgen zugunsten der Bank beauftragt.
  - 2/ Zahlungsverbänden.
2. Die Bank ist berechtigt, Angaben - darunter personenbezogene Daten - über die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten zu übermitteln an:
  - 1/ Das Registerbanksystem („BR“) eine Datenbank, die der Polnische Bankenverband mit Sitz in Warszawa verwaltet. Der Verband handelt aufgrund des Gesetzes über das Bankrecht vom 29. August 1997,
  - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. – (Büro der Wirtschafts- und Bonitätsauskunft) mit Sitz in Warszawa („BIK“), die aufgrund des Gesetzes über das Bankrecht vom 29. August 1997 handelt,
  - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung vom 9. April 2010 und den Austausch von wirtschaftlichen Daten handeln, sofern:
    - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt;
    - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
    - c/ mindestens ein Monat verstrich, seitdem die Bank, die die Angaben zur Verfügung stellt, und die eine Gläubigerin ist, eine Zahlungsaufforderung per Einschreibebrief an die von dem Kunden genannte Korrespondenzadresse – und wenn der Kunde eine solche Adresse nicht genannt hat, dann an den Sitz des Kunden – übersandt hatte, in der verwarnt wurde, dass die Angaben an das Büro der Wirtschafts- und Bonitätsauskunft mit Angabe der Bezeichnung und der Adresse der Firma weitergegeben werden.
3. Die Angaben zum Kunden, die in dem Bankregister und bei der Wirtschafts- und Bonitätsauskunft gesammelt werden, können zur Verfügung gestellt werden, und zwar:
  - 1/ anderen Banken;
  - 2/ Finanzinstituten, die nahestehenden Unternehmen der Banken im Sinne des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind;
  - 3/ sonstige gesetzlich berechnete Rechtsträger – gemäß den Bedingungen des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
  - 4/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, im Rahmen des Gesetzes und zu den darin bestimmten Bedingungen.

## § 81

Alle sich aus der Ausführung des Vertrags ergebenden Streitigkeiten, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien nicht gelöst werden, werden durch das für den Sitz der Bank örtlich zuständige ordentliche Gericht entschieden.

## § 82

Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a) sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48 sowie Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 bzw. wenn es zulässig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abändern oder ändern, finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste.